

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Sektion I
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Regina Hirsch	221	STN 12/2018	BMDW-33.300/0006-I/7/2018	11.06.2018

Begutachtung des Entwurfes einer Feuerungsanlagen-Verordnung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des o.a. Begutachtungsentwurfes und erlauben uns, dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

Ad § 10 Pflichten des Anlagenbetreibers

Abs. 6 lautet: *Der Anlageninhaber muss die Behörde sowohl über die Nichteinhaltung als auch über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich informieren.*

(Anm.: sofern die Bestimmungen gemäß Anlage 3, Teil 2, 8.1, nicht eingehalten werden)

Die unverzügliche Behördenmeldung bei Grenzwertüberschreitungen kann für Einzelmessungen und wiederkehrende Messungen erfolgen. Bei kontinuierlichen Emissionsmessungen stellt dies jedoch einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand dar. Im Anlagenbetrieb werden jedenfalls unverzüglich Gegenmaßnahmen gesetzt.

Eine administrative Erleichterung wäre, die Behörde in einem monatlichen Intervall über etwaige Grenzwertüberschreitungen und die getroffenen Gegenmaßnahmen zu informieren.

Zum Beispiel: Bis zum fünften Werktag jedes Monats ist die Behörde über Grenzwertüberschreitungen bei kontinuierlichen Emissionsmessungen zu informieren.

Zudem stellt das in diesem Entwurf geänderte Einhalte Kriterium, welches für etwaige Behördenmeldung herangezogen werden muss, eine wesentliche Verschärfung bei kontinuierlichen Messungen dar:

Anlage 3, Teil 2, Messung und Auswertung

Pkt. 8.1.3 lautet: *Im Fall von kontinuierlichen Messungen reicht es aus, wenn 95 % der ermittelten Messwerte den jeweiligen Emissionsgrenzwert um nicht mehr als die Messunsicherheit gemäß Z 7 übersteigen.*

Nach unserem Verständnis bedeutet das genannte Kriterium, dass bei kontinuierlichen Messungen eine Behördenmeldung erfolgen muss, wenn mehr als 5 % der Messwerte den Grenzwert überschreiten. Demzufolge dürfen an einem Messtag (24 h) mit 48 gemessenen Halbstundenmittelwerten 2,4 gemessene Halbstundenmittelwerte den Grenzwert überschreiten. Alles darüber müsste der Behörde unverzüglich gemeldet werden.

Es wäre sinnvoller, die Vorgehensweise mit den EG-K Anlagen zu harmonisieren, bei diesen müssen nur erhebliche Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes gemeldet werden.

Bei erheblichen Überschreitungen übersteigt der Tagesmittelwert den Grenzwert und/oder der Halbstundenmittelwert übersteigt den Emissionsgrenzwerte um mehr als 100 % (jeweils unter Berücksichtigung der Messunsicherheit).

Anlage 3, Teil 2, Messung und Auswertung

Pkt. 4.3 lautet: *Bei kontinuierlichen Messungen sind die automatisierten Messsysteme zusätzlich zu Z 4.2 mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung von Referenzmethoden zu überprüfen; darüber hinaus ist mindestens einmal jährlich das gesamte Messverfahren (z.B. Probenahme) zu überprüfen. Der Anlageninhaber hat die Behörde über die Ergebnisse dieser Überprüfungen zu informieren.*

Im Entwurf wird eine jährliche Parallelmessung gefordert – dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen jährlichen Funktionskontrolle nach EN14181 .

**Eine Parallelmessung sollte nur alle 3 Jahre, wie bisher, erforderlich sein.
Die Pflicht, die Behörde über die Überprüfungsergebnissen zu informieren, sollte sich auf negative Überprüfungsergebnisse beschränken.**

Anlage 3, Teil 1, Überwachung der Emissionen durch den Anlagenbetreiber

1.2 Einzelmessungen für die gemäß Anlage 2 in der Feuerungsanlage in Betracht kommenden Schadstoffe, sofern hierfür keine kontinuierlichen Emissionsmessungen gemäß Z 1.1 festgelegt sind,

1.2.1 bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW bis höchstens 20 MW in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Jahre,

1.2.2 bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer 20 MW in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durchführen zu lassen.

Das Messintervall für Anlagen von 1 bis 2 MW wird deutlich verschärft: in der aktuell gültigen FAV musste die § 5 Messung für diese Anlagen bisher alle 5 Jahre durchgeführt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf ist diese nun alle 3 Jahre durchzuführen.

Gerade für die kleinen Anlagen stellt dies einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar, weshalb das Messintervall für die großen Messungen (§ 5) bei der genannten Anlagengröße mit 5 Jahren beibehalten werden soll, jährlich erfolgt wie bisher die kleine Messung (§ 25).

Das Messintervall für Anlagen ab 20 MW (Pkt. 1.2.2) wird erhöht: bisher musste alle 3 Jahre eine große Messung für diese Anlagen durchgeführt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf wäre eine jährliche Messung durchzuführen.

Eine umfangreiche Messung alle 3 Jahre ist ausreichend.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit knapp 21.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 23.000 MW und einer Erzeugung von rund 65 TWh jährlich, davon 75,6 Prozent aus erneuerbaren Quellen.